



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt erlässt folgende Änderung der

FRIEDHOFSORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe Hochneukirchen und Gschaidt

§ 2

Grabstellen

(1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

a) Erdgrabstellen:

1. Einzelgrab

- für bis zu zwei Leichen oder
- für bis zu einer Leiche und zwei Urnen (unterirdisch) oder
- für bis zu vier Urnen (unterirdisch)

2. Doppelgrab

- für bis zu vier Leichen oder
- für bis zu drei Leichen und zwei Urnen (unterirdisch) oder
- für bis zu zwei Leichen und vier Urnen (unterirdisch) oder
- für bis zu einer Leiche und sechs Urnen (unterirdisch) oder
- für bis zu acht Urnen (unterirdisch)

b) Sonstige Grabstellen:

zur Errichtung von Urnensäulen (Stelen) für bis zu 4 Urnen

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Einzelne Bereiche des Friedhofes können von der Gemeinde ausschließlich für bestimmte Grabarten vorgesehen werden.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre für Leichen und 10 Jahre für Urnen. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bzw. Urnen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die

zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Vor der Neuerrichtung eines Grabdenkmales ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Über die Ausrichtung des Grabes sowie die Einhaltung von Fluchten hat sich der Inhaber des Benützungsrechtes mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Grabstellen sind innerhalb von vier Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend die Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
 - a) Innenmaß für Einzelgräber: Länge: 2,0 Meter, Breite: 0,9 Meter.
 - b) Innenmaß für Doppelgräber: Länge: 2,0 Meter, Breite: mindestens 1,9 Meter, optimal 2,0 Meter.
 - c) Stärke der Grabeinfassung: 10 Zentimeter.
 - d) Abstand zwischen neu angelegten Gräbern: 40 Zentimeter.
 - e) Grabsteine sind ausnahmslos mittels Eisenbewehrung zu befestigen.
- (3) Gestaltung von Urnensäulen (Stelen):
 - a) Die für die Errichtung von Urnensäulen (Stelen) angelegten Fundamente erlauben eine Grundplatte im Ausmaß von 50/50/10 cm (B/T/H).
 - b) Die maximale Höhe der Urnensäule (Stele) darf 180 cm nicht überschreiten.
 - c) Die maximale horizontale Ausdehnung der Urnensäule (Stele) darf 45/45 cm (B/T) nicht überschreiten.
 - d) Die Stabilität muss gewährleistet sein.
- (4) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung, Urnensäule) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit Angaben der Maße beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat sich vor Aufnahme der Arbeiten mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Der Gewerbetreibende hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln

erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

- (5) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät die Friedhofsanlage entspricht,
 2. beim Grabdenkmal nicht die von der Gemeinde vorgegebenen Fluchten eingehalten würden,
 3. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 4. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 5 Z 1 bis 4 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (7) Wird die Benützung der Friedhöfe oder das Benützungsrecht an Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (8) Das Betonieren außerhalb der Grabeinfassungen ist ausnahmslos untersagt.
- (9) Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der

- benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) In Urnensäulen (Stelen) dürfen Urnen nur in nicht verrottbaren Gefäßen bestattet werden. Wenn die Urnensäule (Stele) im Zuge eines Begräbnisses geöffnet werden muss, hat die benutzungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass sie entweder umgehend wieder zu verschließen oder zumindest zwischenzeitlich mit einer Abdeckung zu versehen, damit ein Diebstahl der Urne vermieden werden kann.
- (3) Die Bestattung einer Leiche bzw. einer Urne in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 16

Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am 1.4.2021 in Kraft. ~~Die Friedhofsordnung vom 13.12.2019 tritt somit außer Kraft.~~

Hochneukirchen, am 15.3.2021

Der Bürgermeister

Ing. Thomas Heissenberger, MA

angeschlagen am: 16.3.2021

abgenommen am: 31.3.2021

